

**Grundordnung
der Universität Duisburg-Essen
Vom 21. September 2007**

(Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 489)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. November 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 765 / Nr. 106)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Mitgliedergruppen
- § 3 Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Senat
- § 6 Kommissionen
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Kuratorium
- § 9 Fachbereiche
- § 10 Dekanat, Dekanin oder Dekan
- § 11 Fachbereichsrat
- § 12 Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- § 13 [aufgehoben]
- § 14 Jahresabschluss
- § 15 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Universität Duisburg-Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

**§ 2
Mitgliedergruppen**

(1) Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(2) Bei der Bildung von Gremien der Universität können von den Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis 4 HG Untergruppen gebildet werden.

**§ 3
Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat**

(1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet.

(2) Das Rektorat besteht neben der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler aus bis zu drei hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren. Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 HG kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(3) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat. Wird eine Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der ersten Befassung des Senats vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.

(4) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats unter der Geltung dieser Grundordnung beträgt sechs Jahre, die weiteren Amtszeiten betragen vier Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(5) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis, soweit es Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen übertragen.

(6) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 4 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder sind Externe.

(2) Die jeweiligen bisherigen Vorsitzenden oder ihre Stellvertretung leiten die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer oder eines neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Hierzu ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit nach Satz 2, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Senat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind elf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden. Neben den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 HG sind weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten sowie die Vorsitzenden der Ständigen Universitätskommissionen nach § 6 Abs. 3 und als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(3) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung kann der Senat insbesondere

1. Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Universitätseinrichtungen, zu den Forschungsschwerpunkten der Universität, zur Funktionsbeschreibung, Zuordnung und Besetzung von Professuren sowie
2. Grundsätze aufstellen für Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fachbereiche, zu Fragen der Weiterbildung, des Fern- und Verbundstudiums des Wissens- und Technologietransfers und der Forschung mit Mitteln Dritter sowie zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen aus Mitteln Dritter bezahlter hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 71 Abs. 5 HG.

(5) Im Rahmen einer Benehmensherstellung mit dem Rektorat oder dem Hochschulrat kann der Senat eine Vorlage einmalig zurückverweisen. In diesem Fall werden sich Rektorat oder Hochschulrat vor einer Entscheidung zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie je einer Senatsvertreterin oder einem Senatsvertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG um eine einvernehmliche Vorlage an den Senat bemühen.

(6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6¹ Kommissionen

(1) Kommissionen haben bis zu 12 Mitglieder; die Kommission gemäß Abs. 3 Ziffer 6 hat 13 Mitglieder. In Kommissionen gem. § 12 Abs. 1 HG sind alle Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG vertreten. Im Einzelnen orientiert sich die Zusammensetzung an den sachlichen Aufgaben der jeweiligen Kommission.

(2) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.

(3) Zur Beratung von zentralen Leitungsorganen werden ständige Universitätskommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer
Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
 - a) Grundsatzfragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - b) Unterstützung bei der Einrichtung und dem Erhalt von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und internationalen sowie nationalen Kooperationen in Forschung, Wissens- und Technologietransfer;
 - c) Professionalisierung der Drittmittelinwerbung;
 - d) Entwicklung von Grundsätzen zu qualitätssteigernden Maßnahmen in der Forschung;
 - e) Grundsätze für Promotions- und Habilitationsordnungen der Fachbereiche;
 - f) Fragen der Infrastruktur, sofern diese die Forschung betreffen (u.a. Gebäude- und Raumnutzung, Werkstätten und technische Dienste).

2. Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung
Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
- a) Grundsatzfragen der Lehre einschließlich Teilzeitstudien, Fern- und Verbundstudien;
 - b) Förderung interner, nationaler sowie internationaler Kooperationen in der Lehre sowie Fragen der Studienberatung;
 - c) Grundsätze der Lehrevaluation;
 - d) Steigerung der Attraktivität der Universität als Lehr- und Lernstandort;
 - e) Grundsätze für Prüfungsordnungen, Studienpläne und Akkreditierungsverfahren;
 - f) Fragen der Infrastruktur, sofern diese die Lehre betreffen (u.a. Gebäudenutzung, Raumangebot und Raumausstattung).
3. Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen
Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
- a) Fragen der Struktur, Gliederung und Organisation der Universität;
 - b) mittel- und langfristige Hochschul- und Personalentwicklungsplanung;
 - c) Beratung und Begleitung des Hochschulentwicklungsplans und der Entwicklungspläne der Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten einschließlich diesbezüglicher Ziel- und Leistungsvereinbarungen;
 - d) Zielvereinbarungen der Universität mit dem Ministerium gemäß § 6 Abs. 2 HG;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen und außeruniversitären Einrichtungen, soweit Belange der Struktur der Universität betroffen sind;
 - f) Entwicklung von Grundsätzen und Modellen zur Verteilung der Stellen und Haushaltsmittel
 - g) finanzielle Belange in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Wissenstransfers und der unternehmerischen Tätigkeit der Universität;
 - h) Grundsätze und Modelle zum Berichtswesen und Controlling sowie zur Kosten- und Leistungsrechnung;
 - i) Beratung des Jahresabschlusses der Universität und Vorbereitung des Beschlusses des Hochschulrats über die Entlastung des Rektorats.
4. Kommission für Diversity Management (DiM)
Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
- a) die Begleitung und Unterstützung von Maßnahmen der Universität zur Gewinnung und Förderung Studierender mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Schichten mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Bildungschancen und ihres Studienerfolgs;
 - b) die Gewinnung, Förderung und aktive Einbeziehung ausländischer Studierender im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Universität;
 - c) die Entwicklung von spezifischen Angeboten für besonders begabte Studierende;
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Beruf und Studium;
 - e) Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung und des „lebenslangen Lernens“ aus der Perspektive des DiM;
 - f) Instrumente zur Sensibilisierung der Hochschulangehörigen, insbesondere der Lehrenden sowie der Personen mit Leitungsaufgaben, für Diversitätsfragen;
 - g) die Weiterentwicklung und Koordination der Alumni-Arbeit;
 - h) die Begleitung und Unterstützung von Öffentlichkeits- und Marketingstrategien der UDE im Bereich des DiM.
- Die Kommission DiM kooperiert themenbezogen mit der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten (in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Familienfreundlichkeit im Rahmen des DiM) sowie mit der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung (in Fragen der Ausgestaltung von Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung unter Gesichtspunkten des DiM).
5. Gleichstellungskommission
Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
- a) Grundsätze für die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Entwicklungsplanung;
 - b) Grundsätze, Modelle und Stellungnahmen zur Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und zu deren Berücksichtigung im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie der internen Mittelvergabe;
 - c) Beratung der zuständigen Stellen bei Vorbereitung und Erstellung der Frauenförderpläne sowie bei deren Fortschreibung auf der Grundlage der Berichte über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen sowie die Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse.
6. Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission)
Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
- a) Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung von Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
 - b) Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation, insbesondere die Verwendung der zentralen Mittel;
 - c) Empfehlungen und Stellungnahmen zum hochschulinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre;
 - d) Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten der Hochschulleitung nach § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz.
- Die Fachbereiche richten entsprechende eigene Qualitätsverbesserungskommissionen ein. Näheres, insbesondere zu Vorsitz, Zusammensetzung und Amtszeit regeln die Fachbereichsordnungen.
- (4) Die Kommissionen nach Abs. 3 arbeiten zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung, insbesondere in der Evaluation der Leistungen der Einheiten im Zuge der Bewertung der Zielerreichung im Rahmen von Ziel- und

Leistungsvereinbarungen zusammen. Zu den Aufgaben jeder Kommission gehört die Sicherstellung der Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität.

(5) Kommissionen nach Abs. 3 können aus eigener Initiative tätig werden, soweit sachliche Aspekte dies geboten erscheinen lassen. Sie werden durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Kommissionen nach Absatz 3 berichten regelmäßig dem Senat sowie auf Verlangen dem Rektorat, dem Hochschulrat und anderen Gremien und Organen der Hochschule über ihre Arbeitsergebnisse. Rektoratsmitglieder und Vorsitzende der Kommission nach Abs. 3 haben einen gegenseitigen Informationsanspruch. In Angelegenheiten von strategischer Bedeutung sind die Kommissionen nach Abs. 3 vor der abschließenden Entscheidung zu hören. Soweit eine Kommissionsempfehlung vorliegt, ist sie bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

(7) An den Sitzungen der Kommissionen nach Abs. 3 nimmt die jeweils sachlich zuständige Prorektorin bzw. der jeweils sachlich zuständige Prorektor als beratendes Mitglied teil. Die Mitglieder einer Kommission gem. Abs. 3 haben das Recht zu beratender Teilnahme an den Sitzungen der jeweils anderen Universitätskommissionen. Die Kommissionen gem. Abs. 3 können weitere sachverständige Mitglieder und Angehörige der Universität sowie universitätsexterne Expertinnen und Experten zu ihren Beratungen hinzuziehen

(8) Der Senat legt die Zusammensetzung der Kommissionen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden Mitglieder fest und wählt die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen in den Kommissionen nach Absatz 3 im Benehmen mit dem Rektorat. In der Kommission gem. Abs. 3 Ziff. 6 stammen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Universität; Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind, können nicht Mitglieder der Kommission sein. Die Wahlvorschläge werden von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG erstellt. Bei der Kommission nach Absatz 3 Nr. 5 ist auf eine angemessene Anzahl männlicher Mitglieder hinzuwirken. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Gruppe der Studierenden kann für jede Kommission ein weiteres Mitglied, für Kommissionen mit mindestens vier studentischen Mitgliedern zwei weitere Mitglieder und für Kommissionen mit mindestens sechs studentischen Mitgliedern drei weitere Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter vorschlagen.

(9) Der Senat wählt einen aus fünf internen und ggf. weiteren externen Mitgliedern bestehenden IKM-Beirat, welcher den Koordinator des IKM-Bereiches (CIO – „Chief Information Officer“) insbesondere in Fragen der zukunftsorientierten Gestaltung sowie Organisations- und Technikentwicklung dieses Bereiches berät.

§ 7 ²

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität gem. § 24 Abs. 1 HG und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen werden vom Senat auf Vorschlag eines Wahlfrauenremiums gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sollen unterschiedlichen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.

(3) In den Fachbereichen werden Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich bei Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs, die einen Fachbereich betreffen, von der jeweiligen Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten vertreten lassen. Sind abschließende Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Vorgängen abzugeben, so erfolgt dies durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 8

Kuratorium

Zur Beratung und Unterstützung von Senat und Rektorat in Fragen der regionalen Vernetzung der Universität können Senat und Rektorat in beiderseitigem Einvernehmen ein Kuratorium einsetzen.

§ 9 ³

Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans in Fachbereiche, welche die Bezeichnung „Fakultät“ tragen.

(2) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat, welcher die Bezeichnung „Fakultätsrat“ trägt.

(3) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fachbereichsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

(4) Sofern innerhalb eines Fachbereichs wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG gebildet werden, ist ein zugehöriges Leitungsgremium unter Beachtung der §§ 11 Abs. 2 und 29 Abs. 3 HG zu bilden. Näheres regeln die Fachbereichsordnung sowie die vom Fachbereichsrat zu beschließenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

§ 10

Dekanat, Dekanin oder Dekan

(1) Die im Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Fachbereichsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt 4 Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt eine der Prodekaninnen oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Im Übrigen regelt das Dekanat die Aufgabenverteilung einschließlich der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrages unter seinen Mitgliedern im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Bis zur Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören.

(5) Für den Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ gilt folgende Regelung: Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan;
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan;
3. bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane nach Maßgabe der Fachbereichsordnung;
4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Dekanats nach Nr. 1 bis 3 werden vom Fachbereichsrat aus der dem Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ angehörigen Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Das Mitglied nach Nr. 2 kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fachbereichsrates. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

§ 11

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen des Fachbereichs zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Der Fachbereichsrat ist im Wege der Benehmensherstellung in folgenden Angelegenheiten an der Entscheidung des Dekanats beteiligt:

1. Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan;
2. Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs.

Im Rahmen einer Benehmensherstellung kann der Fachbereichsrat eine Vorlage des Dekanats einmalig an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Falle wird sich das Dekanat vor einer Entscheidung mit je einer Fachbereichsratsvertreterin oder einem Fachbereichsratsvertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG um eine einvernehmliche Vorlage an den Fachbereichsrat bemühen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(5) Den Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ betreffende Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 12

Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Zum Zwecke der Erfüllung der Hochschulaufgaben, zur Innovationsförderung, Profilbildung, Schwerpunktsetzung und Sicherstellung gleichstellungsrelevanter Aspekte sowie zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung trifft das Rektorat mit den Fachbereichen, der Verwaltung, den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, den Betriebseinheiten und anderen Einrichtungen der Universität Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Darüber hinaus können Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Dekanaten und Einheiten der Binnenstruktur der Fachbereiche vereinbart werden.

Grundlage für diese Vereinbarungen ist der Hochschulentwicklungsplan, der unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat aufgestellt wird; Grundlage für die Vereinbarungen der Dekanate sind die Entwicklungspläne der jeweiligen Fachbereiche.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 23.03.2007 und 14.09.2007

Duisburg/Essen, den 21. September 2007

§ 13⁴
[aufgehoben]

**§ 14
Jahresabschluss**

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWFVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Abschlussbericht des Prüfers wird dem Senat vorgestellt.

**§ 15
Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen**

Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse werden im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen“ bekannt gegeben. Dieses erscheint je nach Bedarf und wird jahrgangswise fortlaufend nummeriert. Die Ordnungen werden durch die Rektorin oder den Rektor ausgefertigt und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt ist.

**§ 16
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im ‚Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen‘ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 25. Mai 2004 (Verkündungsblatt S. 153), geändert durch Ordnung vom 18. April 2007 (Verkündungsblatt S. 225), außer Kraft.

(2) Bis zur Neubildung der Organe und Gremien und Neuwahl der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben und Befugnisse weiterhin wahr.

(3) Die Amtszeit der erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung zu wählenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der stimmberechtigten Mitglieder von Organen und Gremien endet

- a) mit Ablauf des 30. September 2009, soweit diese Grundordnung eine einjährige Amtszeit vorsieht,
- b) mit Ablauf des 30. September 2010, soweit diese Grundordnung eine zweijährige Amtszeit vorsieht, und
- c) mit Ablauf des 30. September 2012, soweit diese Grundordnung eine vierjährige Amtszeit vorsieht.

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 6 zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14.11.2011 (VBl Jg. 9, 2011 S. 765 / Nr. 106), in Kraft getreten am 16.11.2011

² § 7 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14.11.2011 (VBl Jg. 9, 2011 S. 765 / Nr. 106), in Kraft getreten am 16.11.2011

³ § 9 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14.11.2011 (VBl Jg. 9, 2011 S. 765 / Nr. 106), in Kraft getreten am 16.11.2011

⁴ § 13 aufgehoben durch zweite Änderungsordnung vom 14.11.2011 (VBl Jg. 9, 2011 S. 765 / Nr. 106), in Kraft getreten am 16.11.2011